

RS UVS Kärnten 1991/08/29 KUVS-125/3/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1991

Rechtssatz

Bei einem monatlichen Einkommen von durchschnittlich rund S 7.000,-- Rückzahlungsverpflichtungen von monatlich S 3.000,-- kann der Beschuldigte mit den verbleibenden finanziellen Mitteln kaum mehr seinen notdürftigen Unterhalt bestreiten, sodaß eine angemessene Herabsetzung der erstinstanzlich ausgesprochenen Geldstrafe - vorliegend auf die Hälfte - im Lichte der Bestimmungen des § 19 VStG vertretbar ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at